

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

„Law and Economics“

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. Juli 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

„Law and Economics“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 9. Juli 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 26. April 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 14 vom 11. Mai 2017), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 29. Juni 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 30 vom 7. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Geltungsbereich) werden nach Absatz 4 folgende neue Absätze 5 und 6 aufgenommen:

„(5) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 26. April 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 14 vom 11. Mai 2017), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 29. Juni 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 30 vom 7. Juli 2023), im Folgenden PO L&E 2017, tritt mit Ablauf des 31. März 2030 außer Kraft. Prüfungen gemäß PO L&E 2017 können bis zum 31. März 2029 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.“

„(6) Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 gemäß PO L&E 2017 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der PO L&E 2017 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 5 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der PO L&E 2017 fortsetzen und bis zum 31. März 2029 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2029 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden übertragen, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; dies gilt auch für Fehlversuche. Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2029.“

2. Anlage 3 (Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung) wird durch Anlage 3 (Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung) im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

M. Böse

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Martin Böse

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Mai 2025 sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Juni 2025.

Bonn, 9. Juli 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang

Anlage 3: Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung

Punktwert nach § 17 Absatz 2 JAG NRW	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem
18,00 - 16,00	1,0
15,99 - 14,00	1,1
13,99 – 13,00	1,2
12,99 - 12,50	1,3
12,49 - 12,00	1,4
11,99 - 11,50	1,5
11,49 - 11,00	1,6
10,99 - 10,50	1,7
10,49 - 10,00	1,8
9,99 - 9,50	1,9
9,49 - 9,00	2,0
8,99 - 8,75	2,1
8,74 - 8,50	2,2
8,49 - 8,25	2,3
8,24 - 8,00	2,4
7,99- 7,75	2,5
7,74 - 7,50	2,6
7,49 - 7,25	2,7
7,24 - 7,00	2,8
6,99 - 6,75	2,9
6,74 - 6,50	3,0
6,49 - 6,25	3,1
6,24 - 6,00	3,2
5,99 - 5,75	3,3
5,74 - 5,50	3,4
5,49 - 5,25	3,5
5,24 - 5,00	3,6
4,99 - 4,75	3,7
4,74 - 4,50	3,8
4,49 - 4,25	3,9
4,24 - 4,00	4,0
3,99 – 0,00	5,0